# Armee-Verordnungs-Platt.

Berausgegeben vom Rriegs - Minifterium.

1. Jahrgang.

Berlin, den 28. Juni 1867.

Mr. S.

Bedrudt und in Rommiffion bei E. S. Mittler & Sohn, Ronigliche hofbuchhandlung, Rochstraße 69.

Rr. 82.
Betrifft die Berleihung don Fahnen und Standarten an die im bersoffenen Jahre nen errichteten Trudpentheile am 3. Juli 1867.
Ich habe beschlossen, den im versossenen Jahre neu errichteten Trudpentheilen schon jest und zwar am 3. Juli, dem Jahrestage der ewig denkvollstigen Schlach von Konigardd, Kahnen resp. Standarten zu versiehen. Ich hege hiere die Erwordtung, dog diestlen dies ihnen in Gnaden anvertraute niere stets in hohen Ehren halten und durch alle Wechselale der Zutunft — dem Baterlande zum Heile und der Krmez zum Ruhme — sühren werden. Zur Empfangnahme der zu. Kahnen und Standarten, deren siereliche Nagelung und Weise nach den darüber von Wie herectell erlassenen Bestimmungen am 2. und 3. Inti d. 3. startsinden soll, sind die Kommandeure der neu errichteten Regimenter resp. Jäger- und Pionier Batallonen, von einer der Zahl der Fahnen z. entsprechenden Angald don Unteroffizieren bestiett, zum 2. Juli d. 3. Morgens nach Botsdam zu berodern. — Sie haben diese Weine Ordre der Armee bekannt zu machen und hiernach Wertin, den 24. Juni 1867.

Berlin, ben 24. Juni 1867.

gez. Wilhelm. ggez. v. Roon.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird die folgt bestimmt:
Die jur Emplanguahme der Fahren und Standarten zu tommandirenden Unterossiziere, auch Feldmetter, — den jedem Watallon der nen errichteten Isaaterie-Regimenter, sweie von jedem neu errichteten Isaater-Vegimenter, sweie von jedem neu errichteten Isaater-Vegimenter, sweie von jedem neu errichteten Isaater-Vegimenter in Pied-Artislenie-Regiment einer — haben sich aus 2. Juli d. 3. Morgens 9 Uhr bei der Rommandantur in Botsdam zu melden und erscheinen sowohl bei der Angestung als auch dei der Einweisung der Hahnen und Standarten im Parade-Ordonnanz-Anzuge, die der Insaatere, Jäger und Vioniere demnach ohne Gewehr resp. Bächse.

Rriegs-Vinissterung.

In Bertestung.

850/6. A. I. a.

Nr. 83, Dienft-Inftruttion für die Gendarmerie in den nen erworbenen Landestheilen bom 23. Mai 1867. Dir Bifefen, bon Gottes Inaber Ronig bon Preufen ic. ertheilen in Berfolg Unferer heutigen Berord-nung Aber die anderweitige Organisation der Gendammerie in ben neuerworbenen Landestheilen fur Dieselbe, in Bejug auf ihre Dienstverhaltniffe, hierdurch nachstehene nabere Borfchriften.

Daiwed by Google

### I. Bon ber militairifden Disciplin.

§. 1.

Die militairifche Disciplin wird in bem Rorps ber Genbarmerie gang nach ben fur bie Armee geltenben Gefeben und Grundfaben, unter bem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von bem Brigadier, bon ben Dffigieren, so wie unter biefen wiederum bon Oberwachtmeistern, erhalten.

8. 2.

Bu biefem Behufe wird einem jeden Oberwachtmeister eine befondere Unterabtheilung aberwiefen.

§. 3.

3n jeber Brigade find fich die verschiebenen Grade ber Militair-Borgesetten nach den beim Militair geltenden Grundsaben, mitbin dem Brigadier die Offiziere und diesen die Oberwachtmeister subschient, und nach dieser Seufensolge die Borgeseten für das Psichimäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächt ber-plichtet, die Aussichten den Arontesen und Kroistonen zu fubren und die Diensberichte zu erstatten. Rein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmerie-Dieser

3. 4.

3m Allgemeinen mussen die Militair-Borgesetzen darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen, sowohl die nach der Berordnung vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Dienst-Institution, als nach den Aberigung geschichen Borschiften und den Amerikangen der Diensthelbedre ihnen odligenden Pflichten in deren ganzem Umsang den ihrenden in eine Amerikangen der Diensthelbedre innen odligenden Pflichten in deren ganzem Umsang, die ihrenden in einstitution in der ihrenden, nie zu sichkenden obestehen zu abstrehenden der eine Geschichten der eine Geschichten der ihren der eine der eine der eine der eine der eine der eine Geschichten der eine Anschlichten der eine der ein

vaneden aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsankeit zu rügen.

3.6der Distritts Offizier in der Gendarmerie hat über die Dienste und überge Führung eines seben seinen was des der Dienstellung eines seben besteinige, wos über deren Dienststätzung ermittet fir, die Urbeite der ihnen vorgeleigten Evidiblehörden, die Aussichnungen im Dienst, sowie die Kachtsliftgeiten und dier ihnen vorgeleigten Evidiblehörden, die Aussichnungen im Dienst, sowie die Kachtsliftgeiten und die Frasen und Bertafen und überhaupt alles dossieute einzugen, vook zur Urberffdet und Bertafen von der Verstellung der angen Dienstellung der Aussichnungen, vook zur Urberffdet und Bertafen von der Stellt und von der Distritts-Offiziere, sich durch öftere Bereitungen von der Distriptin und Hatzen von der Verstellungen von der Distriptin und Hatzen von der Kelutat der Alpheiton Versigt zu erfatten. In Infordereit aber mülfen die Offiziere dei ihren Dienstereilungen auf die Konduitenlisten seriale Rückstellung, und über die Versigner dei ihren Dienststereilungen auf die Konduitenlisten sorgfättige Rücksich, und über die

baraus mahrgenommenen Mangel und beren Abftellung fowohl mit, ber Civilbienstbeforde, als mit ben Ober-wachtmeistern Radfprache, auch borauf Bebacht nehmen bei folden Gelegenheiten bie Data jur Bervollftangung und Berichtigung ber Konduitenliften einzusammeln.

#### 8. 6.

Beber Dberwachtmeister und Genbarm muß über feine Dienftverrichtungen ein Dienstjournal führen

Ind der Oberwachtmeister und Gendarm muß fiber seine Beinverringungen ein Dermeckent, powie bie eingegangenen und sonft au seiner Renntnis getommenen Steckrife,

3) ies eit und fit, wonn und wie er vonselben genitgt hat, und
3) seine samntlichen Dienfverrichtungen an Revissonen Bistationen und Batrouillen, die dobeit bemerkten Röngel, die entbedriet und arreiten Bedrecher, Bagabonden und andere verdöchtige Bersonen u. s. w. dergestalt verziednen, dog aus diesem Journal seine gange Dienstidsligkeit, und insouberbeit an welchen Orte, qu welchen Zwed und mit welchen Erfolge er an jedem Tage sich aufgedalten hat, volftlatonig qu ersehen ift. Der Oberwachtmeister hat wonatlich seinem Distrites Offizier einen Dienstbericht zu erstatten.

Bon außerodentlichen wichtigen Ereignisten mug auch vom Gendarmen an den Oberwachtmeister Bericht, und durch diese dem Oliktites Offizier nachrichtigk Angelieg gemacht werden.

## II. Bon ben Befoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7.

3eber jum Korbe geborige Brigobier, Offizier, Ober-Bachtmeister und Gendarm muß fur den ihm ausgesehten Gesalt ohne weitere Beihulfe aus Staats ober Kommunal-Mitteln, für feine Bohnung und Belbstigung felbst forgen und bie zu feinem Dienst erforbertiden Pferde felbst anfchaffen. Den Militair-Borgesehten liegt ob, hierauf zu halten und dabei besundene Mangel sofort abzustellen.

### §. 8.

S. 8.
Die Derwachtmeister und Gendarmen werden, so lange fie als solche dienen, ftets in vorschrifts. magiger und guter Belleidung und Ausenstung erhalten, und jedem derselben werden die sammtlichen jum Dienst, jur Belleidung und Ausenstung erhordrichen Silde auf Koften des Staats geliefert, ohne dog fie dierzu einen Bulchus ju leisten hoben. Alle Belleidungs und Ausenstungs Gegenftände find Eigenthum des Gendarmerie Rorps. Die Oberwachmeister und Gendarmen werden, wenu fie aus dem Dienste treten, in möglichft guter Aleidung entlaffen.

S. 9.

Die dienstauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie sollen dem Korps anheimfallen. Der Ersat eines Pferdes geschiedt jedoch für Rechnung des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersat angeschafte Pferd ist Eigenthum bestellten, und für den Fall seines Ausschieden aus dem Korps wird ihm der Tagwerth von seinem Nachfolger ertet.

Der Fonds zu dieser Kriacheistung wird durch Soldabzuge gebitdet, welche monatlich sied den Deerwachtmeister in wie für der Deerwachtmeister in wie für den Gendarmen 1 This. O Seg. betragen und gleich mit Einrtitt der neuen formation beginnen. Bas von diesen Abzügen während der Dienstend der Gendarmen nicht zum Behuf seiner Kemontium verwandt wird, sie ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umftäuben auch theilweise schon früher zurdczugahlen.

### 8. 10.

§. 10.

3. Die Aufchaffung tauglicher Pferde foll dem Korps daburch erleichtert werden, daß das Ariegs-Ministerium jabriich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde der Gendarmerie den Borlauf gestattet, und in einzelnen Fallen wo in der Zwischensteit der Antauf eines neuen Pferdes nöttig wird, soll die Ueberlassung von gundaft ausgurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Tarpwerthes, erfolgen sonnen.

b) Die Militair-Borgesetten haben streng darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daber die nicht mehr tauglichen adgefahrt und burch brauchbare erseht werden.

c) Kin Dberwächtmieste und Gendarm darf sein Dienstpferd anders, als mit Borwissen und Ersaubnis des Districts. Offiziers anschaffen, vertauschen oder beräußern.

### §. 11.

§ 11.
Die Bartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschäffung der Stallung, tiegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Derwoodtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine fedwere Friedenskration zugestanden. Die Lieferung geschiebt gegen Quittung des Empföngers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber, wenn der Bedarf zu einem angemessen Preise im Wege der Berdingung nicht zu erlangen ift, von Seiten der Ortsbehörde (§. 12 der Berordnung vom heutigen Tage).

### §. 12.

Bur Beichaffung ber erforberlichen Schreibmaterialien werben fizirte Bergutigungen gemahrt.

### §. 13.

Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie Ofsigiere, Oberwachtmeister und Gendarmen, wenn sie wienkleistungen
a) anser ihrer Bestimmung,
b) oder außerhalb ihres Diensbezirts, als welcher sür die Gendarmen der ihnen angewiesene Batronillen Bezirt anziehen ist, mit einer länger als zwei Tage und eine Nacht dauernden Entsernung vom Stationsorte, o) oder zwar innerhald der Tiensteinen Disters ein Brigadier Ather, ein Germacht auf ter die Disters ein Brigadier Ther, ein Oberwachtmeister 1 Thir, ein Derwachtmeister I Thir, ein Derwachtmeister 2 Thir, ein sertitener Gendarm 26 Sgr., ein Kusgendorm 20 Sgr.

Benn aber diese Disten den Betrag der nachstehenden Marschzulagen übersteigen, so erhalten sie anstatt der Disten nur solgende monatliche Marschzulagen: ein Stadosssinist 30 Thir, ein Oberwachtmeister 12 Thir. und ein Gendarm 10 Thir.

Dei Bersetungen sind den Mitziebern der Gendarmerie Reise und Umzugskosten nach den sie Gendarmerie in den allteren Landosstheisen der Gendarmerie Reise und Umzugskosten nach den sie

### §. 14.

Much sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen ber Genbarmen jeden Grobes angemeffene Pramien und Gratifitationen aus bem Dispositionssonds bes Ministeriums bes Inneen bewilligt werben tonnen.

### §. 15.

Richt minder erhalt die Gendarmerie in ben gesehlichen Fallen Die für Entbedung ber Berbreden, Bergeben und Kontrabentionen und ihrer Thater ober in anderen Fallen befimmten Pramien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

#### III. Bon ben Dienftpftichten ber Genbarmerie.

#### §. 16.

Die Genbarmen haben bei ihrer Anstellung ben nachstebenden Diensteid zu leiften: "3ch N. Ichwöre zu Gott bem Almachtigen und Aldwissenden, daß Seiner Königlichen Majestat von Breugen, Meinem Allergnadigsten herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Dienstes obliegendes Pflichten nach meinem bieften mille gewissen erfallen will, so wahr mir Gott helfe u. f. w."

§. 17.

Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rüdsstat auf die daraus für sie beforgelichen Gefahren und Rachtheile mit strengter Pflichttreue, Gewissenkaltigeit, Unpartheiligkeit, Thärigkeit und Umficht, willig und panktich erfallen. Benn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit kroßt und Rachterus die öffentliche Rube, Drdung und Sicherheit betreffenden Gelete zu handbaden und berufelgung zu bewirten, so muß sie fich doch aller Belästigung des Jubiltums, jeder übersüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beur liegen, jorgfättig anhalten. Keiner, der in der Enndarmerie dient, darf in der entheunbenen Pflichten irgend ein Geschaft annehmen, keiner in Wirthes und Galikaufern sich unentgelbis delöstigen, noch Fourage für sein Beter breiden alsen, noch weniger oder sich irgend ein ein Expersung erlauben. Auch foll tein Wenderm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgefesten Eivildiensstehe und des Brigadiers, selbst oder durch ein unter kausserrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

#### §. 18.

Jeber Genbarm nuß, wenn ihm bas Gegentheil nicht ausbrudlich vorgeschrieben ift, seinen Dienft in vollftanbiger Uniform und bewaffnet leiften.

§. 19.
Mue Mitglieder ber Gendarmerie muffen fich mit ben aber die Gegenftande ihrer Dienftobliegen-beiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesehen und Borschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbegite, in welchem sie flationirt find, möglichst betannt machen, und nicht allein die Givildiensbe-borden, sonderen and die Mittlieir Borgesehten darauf, daß dies geschehen, halten und dazu den Gendarmen bie nabere Anteitung geben.

### §. 20.

§. 20.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Diensthestimmung erheblichen Gegenklände und Notigen, besonders über dieseinigen, welche die össendliche Gickerheit derressen. Det andere geschörlich Indibit bei den bebei genommenn oder andere geschörlich Indibit des dadei genommennen der ju nehmenden Machreglin eine fortgesete Nittheilung flatthaben. Die Gendarmen mulifen daher anderen Gendarmen, welchen sein Mondel der fertigenist von den der dereit der fertigen beinen notigen aber seinst ich wo den obgedochten Gegenkänden Kenntnig geben. Die Dienstehörden haben hierauf zu halten und alle gegnsteitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu verachbeiten haben hierauf zu halten und alle gegnsteitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu verachbeiten das zu biesem Zwed die Gendarmerie der zunächst benachbarten Distritte so die ein dishig erscheint, zu sammentressen.

Indoerheit sollen die Oberwachtmeister diese Kommunitationen mit den benachbarten Oberwachtmistern sorgsältig unterhalten, und letzere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter besorderen.

# §. 21.

S. 21.

Die Genbarmerie hat ber ihr obliegenden Pflicht ber Bachsamteit auf alle fur bie öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenftande fortgefest und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer abrigen Dienstobliegenheiten besonders aber auf ben deshalb eigende zu holtenden Batrouillen, zu genägen. An letterer Beziebung liegt nämlich den Gendarmen, und soweit möglich, auch den Oberwachtmeistern, voraftath ob, in dem ihnen angewiesenen Distritte mit möglichter Bermeidung alles Aussehens sieftig dei Tage und bei Racht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenftanden baldmöglicht voll-

ftanbige Kenntnig ju erhalten, und biefe Batrouillen nuffen nebft den gemachten Bemerkungen und genommenen Maagregeln genau und gewiffenhaft in das Dienftjournal (§. 6) eingetragen werben.

S. 22. 3n Anfehung ber Sicherheitspolizei haben bie Gendarmen Aberall in Gemagheit bes g. 16 ber heute vollzogenen Berordnung zu berfahren.

IV. Bon bem Berhaltniffe ber Gendarmerie gu ben Civil-Beborden.

IV. Bon bem Berhaltniffe ber Genbarmerie zu ben Civil. Behörben.

2.44.
Die Genbarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Berbrechen, Kontradentionen und Mangel, aber die von ihnen angehalten Berbrecher, Bagabonben und andere Personen und überhaupt über alle ihre Dienstlittigungen der ihnen vorgefesten Civildienstlieberde mand aber fariftlich, doch altemal pantitich, Brich, maffen aber außerbem auch den Bolizioberigteiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände fogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstliedim int ansichen. Die Civil-Diensthehorde der Genabarmen bemeett am Schlusse des Monares werden, der mas fie zu erinneren gefunden bat.
Urtundlich unter Unferer höchsteigenkländen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Instegel.

Gegeben Berlin, ben 23. Dai 1867.

(geg.) Bilhelm. Gr. ju Eulenburg. (L. S.) (ggeg.) v. Roon.

Borftehende Allerhöchste Dienst- 3nftruftion wird hierdurch mit Begug auf §. 25 ber durch die Geset angelanmtung für 1867, Seite 777 bis 784, publicirten Allerhöchsten Berordnung betreffend die Organisation ber Landgendarmerie in den nen erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

gebracht. Gleichzeitig wird bemertt, daß zufolge Allerhöchfter Bestimmung von demfelben Tage auch die erften Bachtmeister ber Landgendarmerie in den alteren, ebenso wie in den neu erworbenen Landestheilen den Titel "Oberwachtmeister" zu fahren haben.

Rriege . Minifterium. 3m Auftrage. v. Bobbieleti.

No. 533/6. A. I. b.

Danced by Google